

# Spielerlizenzen- ordnung

**Antrag an den Verbandstag gem. Satzung § 8 Ziffer 3.2.7  
TOP 11.1.6. Spielerlizenzenordnung**

**Auszug Präsidiumsprotokoll 7. September 2018**

## **3.2 Ordnungsänderungen**

Die Spielerlizenzenordnung (vorm. Spielerpassordnung) wird in der vorliegenden Form bestätigt. Sie tritt mit Wirkung vom 7. September 2018 in Kraft.

**Votum: 9 ja | 0 nein | 0 Enth**

## Inhalt

- Teil A Vorbemerkungen
- Teil B Spielerlizenzen
  - 1 Definitionen
  - 2 zulässige Ausstellungen
  - 3 Daten in der Spielerlizenz
  - 4 Beantragung und Änderung
  - 5 Ablauf der Gültigkeit
- Teil C Sonstige Bestimmungen
  - 1 Missbrauch, Strafen
  - 2 Schlussbestimmungen

### **Anmerkung:**

Anhang 1 – 4 entspricht den Anhängen 1 – 4 in der Bundes-spielerlizenzordnung und sind von dort zu übernehmen.

## **Teil A Vorbemerkung**

- 1 Die Spielerlizenzordnung (LizO) regelt das Spielerlizenzwesen im Bereich des HVV. Ausgenommen sind die Lizenzligen mit ihren Vereinen und Spielern, für die das Lizenzstatut gilt.
- 2 Spielerlizenzen können ausschließlich über elektronische Medien beantragt, erstellt, geändert und ausgedruckt werden. Einzelheiten sind in Teil B mit Anhängen 1 bis 3 festgelegt.

## **Teil B Spielerlizenzen**

- 1 DVV-Spielerlizenzen
  - 1.1 DVV-Spielerlizenzen A (Anhang 1): für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung.
  - 1.2 DVV-Spielerlizenzen S (Anhang 2): für den Seniorenspielbetrieb gem. Seniorenordnung.
  - 1.3 DVV-Spielerlizenzen J (Anhang 3): für den Jugend-Spielbetrieb gem. Jugend-Spielordnung.
  - 1.4 Soweit in den Anhängen 1 bis 3 Werbeaufschriften enthalten sind, gehören diese nicht zum Mustertext. Die Rechte an der Werbefläche stehen zur Hälfte dem DVV zu.
  - 1.5 Die Zuordnung zu einem der Spielbereiche in 1.1 bis 1.3 erfolgt durch Aufdruck auf der Spielerlizenz.

## 2 Zulässige Ausstellungen

2.1 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je eine gültige Spielerlizenz gem. 1.1 und 1.2 bzw. 1.3. beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen. Verein und Spieler sind dafür verantwortlich, dass zum Spiel eine aktuelle Spielerlizenz vorliegt.

2.2 Liegen die Voraussetzungen von 6.4.2 Abs. 2 e) oder von 6.4.4 Abs. 2 a) BSO (Doppelspielrecht) vor, darf ausnahmsweise eine 2. Spielerlizenz erteilt werden.

## 3 Daten in der Spielerlizenz

3.1 Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins online ins System des HVV eingegeben. Sind die Voraussetzungen dafür gegeben, erteilt die Landeslizenzstelle eine elektronische Freigabe für den Spieler und eine bestimmte Mannschaft. Sie informiert den Antragsteller über die Freigabe. Die Spielerlizenz dient als Nachweis, dass die Spielberechtigung erteilt ist.

3.2.1 Der Verein ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten gemachten Angaben und Änderungen verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren. Er kann sich hierfür des „Antragsbogen für Spielerlizenz“ (Anhang 4) bedienen.

- 3.2.2 Wird nach Prüfung durch den zuständigen Spielwart festgestellt, dass Daten in einer Spielerlizenz auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Antragstellung fehlerhaft sind, hat er die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und die Lizenzstelle zu veranlassen, die fehlerhaften Daten zu korrigieren.
- 3.2.3 Für die Erteilung einer Spielberechtigung für eine bestimmte Leistungsklasse ist für den allgemeinen Spielbetrieb (B 1.1), den Seniorenspielbetrieb (B 1.2) und den Jugendspielbetrieb der Altersklassen U16 bis U20 (B 1.3) die Registrierung auf dem DVV-Portal „VolleyPassion“ erforderlich. Die Registrierung ist spätestens 28 Tage nach Zuordnung der Spielerlizenz zu einer Mannschaft vorzunehmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist verliert der Spieler seine Spielberechtigung solange, bis die Registrierung nachgeholt wird.
- 3.2.4 Handschriftliche Eintragungen im Ausdruck der Spielerlizenz sind nicht zugelassen, es sei denn, sie sind ausdrücklich benannt.
- 3.3 Die Spielerlizenz enthält folgende Angaben und Daten:
- 3.3.1 Spielbereich gem. B 1
- 3.3.2 Persönliche Spielerdaten
- a) Name, Vorname
  - b) Geburtsdatum und –ort
  - c) Anschrift (Straße, PLZ und Ort)
  - d) Staatsangehörigkeit
  - e) Ursprungsverband
  - f) DVV-ID und Spielerlizenzart gem. B 1.1 bis 1.3
  - g) E-Mail (nur für Datenbank)
  - h) Telefon-Nr. (nur für Datenbank)
- Die ausgedruckte Spielerlizenz enthält die Daten aus a) bis f)

- 3.3.3 Foto  
Grundsätzlich enthält die Spielerlizenz ein digitales Passfoto - nicht älter als 1 Jahr - das mit Beantragung der Spielerlizenz zu übermitteln und nach spätestens fünf Jahren durch ein aktuelles zu ersetzen ist. Andernfalls kann auf die Spielerlizenz keine Spielberechtigung erteilt werden.
- 3.3.4 Unterschrift  
Mit seiner Unterschrift auf der ausgedruckten Spielerlizenz hat der Spieler zu bestätigen
- a) die Richtigkeit seiner Daten,
  - b) die Mitgliedschaft im Verein,
  - c) dass er nur eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Spielbereich besitzt,
  - d) dass er Satzung und Ordnungen des DVV/HVV anerkennt,
  - e) dass er das Anti-Doping-Regelwerk des DVV anerkennt und jederzeit bereit ist, sich im Training und im Wettkampf den vom Beauftragten des DVV, des zuständigen Landesverbandes oder der NADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen,
  - f) dass die Daten in der Spielerlizenz für Zwecke der Überwachung des Spielbetriebs gespeichert werden dürfen.
- 3.3.5 Vereinsname und Vereinsnummer  
Diese werden bei Beantragung/Änderung durch die Onlinesoftware angezeigt und vergeben.
- 3.3.6 Spielerlizenz-Nummer  
Diese wird durch die Onlinesoftware erstellt. Sie besteht:
- a) in der 1. Stelle aus einer Kennung des Spielbereichs gemäß 1. Teil B,
  - b) in der 2. und 3. Stelle aus einer Kennung des Landesverbands,
  - c) in der 4. bis 9. Stelle aus der lfd. Spielerlizenz-Nr. des HVV (nur diese ist in den Spielberichtsbogen einzutragen)
- 3.3.7 Gültigkeitsdauer  
Diese ist unter Beachtung von 5. einzugeben.

- 3.3.8 Druckdatum  
Eine Spielerlizenz kann nur für das lfd. Spieljahr ausgedruckt werden.
- 3.3.9 Freigabedatum mit Freigabe-Code bei Vereinswechsel
- 3.4 Staffelleitervermerke  
Die Spielerlizenz enthält - sofern für die jeweiligen Spielbereiche erforderlich - folgende Staffelleitervermerke, die durch das System erstellt werden:
  - 3.4.1 Spieljahr (Saison)  
Eingetragen wird das Spieljahr, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.
  - 3.4.2 Staffelizehörigkeit  
Der Verein gibt die vorgesehene Staffelizehörigkeit des Spielers an. Diese wird in die Spielerlizenz übernommen. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, ist die Mannschaft vom Verein konkret zu bezeichnen.
  - 3.4.3 Ggf. Lösungsdatum der Staffelizehörigkeit.
  - 3.4.4 Erteiltes Doppelspielrecht und ggf. Lösungsdatum.
  - 3.4.5 Eintrag des Höherpielens gem. 8.2 SO mit Angabe der Staffel.  
Dieser Eintrag kann auch handschriftlich gem. den Vorgaben der SO erfolgen.
  - 3.4.6 Für das lfd. Spieljahr werden ggf. mehrere Eintragungen angezeigt. Die Historie (Vorjahre) bleibt in der Datenbank erhalten.
  - 3.4.7 Soweit die Lizenzstelle Staffelleitervermerke bearbeitet, wird sie im Auftrag des Staffelleiters tätig. In Zweifelsfällen sowie bei Streitigkeiten ist die Weisung des Staffelleiters einzuholen, dem die Entscheidungen obliegen.

- 4 Beantragung und Änderung
- 4.1 Zugriffsberechtigungen auf die Online-Software
  - 4.1.1 Zugriffsberechtigungen werden auf Antrag vom Systemadministrator des Landesverbandes an die Mitarbeiter der Landeslizenzstelle, die zuständigen Spielwarte sowie Staffelleiter jeweils für ihren Bereich und an die Beauftragten der Vereine vergeben. Dasselbe gilt für Organe des Spielbetriebs auf Bundes- und Regionalebene. Zugriffsberechtigungen sind jeweils auf die unerlässlich notwendigen Funktionen (lesen, drucken, eingeben, kopieren, speichern, ändern, löschen u.a.) zu beschränken.
  - 4.1.2 Jeder Antragsteller hat sich gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes im System oder sonst schriftlich zu verpflichten, die ihm verfügbar zu machenden Daten und Funktionen ausschließlich zu den Zwecken des Spielbetriebs zu verwenden, für die sie vorgehalten sind.
  - 4.1.3 Vereine haben für alle Spielerlizenz-Angelegenheiten einen Beauftragten zu benennen. Vereine können für weitere Personen einen Zugangscodes beantragen oder vergeben. Dabei ist 4.1.2 zu beachten. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung durch die von ihm benannten Beauftragten und Personen gesamtverantwortlich.
- 4.2 Nach erfolgter Anmeldung im System wird eine Auswahlmaske zur Beantragung bzw. Bearbeitung einer Spielerlizenz bereitgestellt.
- 4.3 Erstmalige Beantragung und Ausstellung einer Spielerlizenz
  - 4.3.1 Alle angezeigten Eingabefelder sind mit den entsprechenden Angaben zu füllen. Ohne diese Pflichtangaben kann der Personen-Datensatz nicht übermittelt werden.



- 4.3.2 Nach Absendung des Spielerlizenz-Antrags erfolgt die Bearbeitung durch die Landeslizenzstelle. Sind dort keine Hinderungsgründe erkennbar, erfolgt die Freigabe des Personen-Datensatzes. Hierüber erhält der Verein eine elektronische Mitteilung. Die Spielerlizenz muss zur Vorlage im Spielbetrieb vom Verein ausgedruckt werden (schwarz/weiß oder farbig).
- 4.3.3 Liegen Hinderungsgründe vor, erfolgt eine entsprechende elektronische Information an den Verein, ggf. auch an andere beteiligte Vereine. Nach Abklärung erfolgt die Freigabe oder Ablehnung durch die Landeslizenzstelle. Einer Ablehnung sind eine Kurzbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.
- 4.4 Änderung von Spieler- oder Spielerlizenz-Daten, Verlängerung einer abgelaufenen Spielerlizenz
  - 4.4.1 Ändert sich der Name eines Spielers, ist dies vom Verein unverzüglich der Landeslizenzstelle mitzuteilen. Diese nimmt die Änderung vor und benachrichtigt Beteiligte.
  - 4.4.2 Wurde von einem Landesverband/einer Landeslizenzstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der SO nebst Anlagen erteilt, ist die Spielerlizenz vom zuständigen Spielwart für ungültig zu erklären und vom Systemadministrator der Personendatensatz zu ändern. Passstelle, Staffelleiter und Verein erhalten eine elektronische Mitteilung.
  - 4.4.3 Der Ablauf der Gültigkeitsdauer wird dem Verein rechtzeitig im Voraus durch elektronische Information mitgeteilt. Die Verlängerung der Spielerlizenz kann über die Auswahlmaske bearbeitet werden.
- 4.5 Vereinswechsel
  - 4.5.1 Die Freigabe eines Spielers gem. 11.1 SO erfolgt durch Eingabe des Freigabedatums im Personendatensatz des Spielers durch den

Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein und damit die Gültigkeit der Spielerlizenz.

- 4.5.2 Nach erfolgter Freigabe wird durch die Onlinesoftware ein Freigabe-Code vergeben. Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Spielerlizenz mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen Landesverbänden.
- 4.5.3 Der Spieler erhält, sofern seine eMail-Adresse bei den persönlichen Spielerdaten hinterlegt ist, über die erfolgte Freigabe eine elektronische Mitteilung mit Angabe des Freigabe-Codes. Mit Eingabe dieses Codes über einen entsprechenden Link kann der Spieler die Freigabebescheinigung ausdrucken.
- 4.5.4 Innerhalb des HVV kann die Freigabe eines Spielers bei der Landeslizenzstelle vom neuen Verein elektronisch beantragt werden. Der bisherige Verein erhält eine elektronische Mitteilung, ggf. auch der Verein, für den ein Doppelspielrecht erteilt wurde. Die beteiligten Vereine werden hierüber von der Landeslizenzstelle informiert.
- 4.5.5 Wird die Freigabe verweigert, erhält der Spieler bzw. der neue Verein eine entsprechende elektronische Mitteilung. Das Vorgehen bei Freigabeverweigerung ist in 11.1 SO geregelt.
- 4.6 Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft
  - 4.6.1 Die Zuordnung zu einer Mannschaft soll gleichzeitig mit Beantragung einer Spielerlizenz gem. 4.3 erfolgen. Der Spieler wird systemseits der Mannschaftsmeldeliste der entsprechenden Mannschaft des Vereins zugeordnet. Der Staffelleiter erhält hierüber eine elektronische Mitteilung.

- 4.6.2 Die Zuordnung zu einer Mannschaft kann jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Eingabemaske erfolgen. Dies gilt auch für eine den Ordnungen entsprechende Ummeldung.
- 4.7 Höher spielen eines Spielers gem. 8.2 SO
  - 4.7.1 Jedes Höher spielen ist vom Staffelleiter elektronisch zu erfassen. Der Vereinsbeauftragte oder, falls dem Staffelleiter ein Mannschaftsverantwortlicher gemeldet wurde, dieser, erhält eine elektronische Mitteilung.
  - 4.7.2 Hat sich ein Spieler in einer höheren Staffel festgespielt, hat der Verein dies online über die Eingabemaske dem Staffelleiter der höheren Staffel innerhalb 7 Tagen mitzuteilen, sofern das Höher spielen nicht bereits vom Staffelleiter erfasst wurde.
  - 4.7.3 Nach Erteilung des Spielrechts durch den Staffelleiter für die höhere Staffel erhält der Verein bzw. unter den Voraussetzungen des 4.7.1 der Mannschaftsverantwortliche hierüber eine elektronische Mitteilung, ebenso der Staffelleiter der bisherigen Staffel.
- 4.8 Doppelspielrecht gem. 6.4 BSO
  - 4.8.1 Ein Doppelspielrecht wird von der Landeslizenzstelle in einer 2. Spielerlizenz mit Angabe des Vereins, der Mannschaft sowie dem Datum der Spielberechtigung eingetragen.
- 5 Ablauf der Gültigkeit
  - 5.1 Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz ist beschränkt auf das laufende Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt.
  - 5.2 Bei Erteilung eines Doppelspielrechts nach 6.4 BSO ist die Gültigkeit der Spielerlizenz bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.

- 5.3 Spielerlizenzen J werden mit Ablauf des Kalenderjahres des festgelegten Jugendhöchstalters ungültig.
- 5.4 Spielerlizenzen von ausländischen Spielern mit internationalem Transfer werden auf die Dauer der Transferfreigabe befristet.
- s
- 5.5 Bei Vereinswechsel wird die Spielerlizenz ungültig.
- 5.6 Spielerlizenzen A werden bei einem Wechsel innerhalb eines Vereins in eine Lizenzliga ungültig.
- 5.7.1 Unter Eingabe des Freigabe-Codes oder Vorlage der Spielerlizenz mit Freigabe-Code kann eine neue Spielerlizenz beantragt werden. Ist die alte Spielerlizenz 1 Jahr oder länger abgelaufen, kann ohne Freigabebescheinigung eine neue Spielerlizenz beantragt werden. Hierzu ist die Kontaktaufnahme mit der Lizenzstelle notwendig.
- 5.7.2 Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins vorzulegen.

## **Teil C Sonstige Bestimmungen**

- 1 Missbrauch, Strafen
  - 1.1 Falscheintragungen in der Spielerlizenz
    - 1.1.1 Wird eine Spielerlizenz mit gem. Teil B. 3.2.2 fehlerhaften Daten in Spielen verwendet, sind diese vom Staffelleiter in entsprechender Anwendung von StrafO 17. als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder

sein Verein durch die fehlerhaften Angaben offensichtlich keinen Vorteil hatten.

- 1.1.2 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. 1.1.1 verloren gewertet, sind der Spieler und sonst für die fehlerhaften Angaben Verantwortliche durch den zuständigen Spielwart nach StrafO A23 zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie nach StrafO B 3.2 mit einer Spiel- oder Ämtersperre von bis zu 12 Monaten zu belegen.
- 1.2 Zweite Spielerlizenz
  - 1.2.1 Wird bei einer Landeslizenzstelle für den Inhaber einer gültigen Spielerlizenz (Teil B. 1. i. V. m. B 5) eine zweite Spielerlizenz beantragt, ist diese zu verweigern. Dies gilt auch, wenn die erste Spielerlizenz von einem anderen Landesverband ausgegeben wurde oder wenn sich der Name des Spielers auf der Mannschaftsmeldeliste eines Lizenzvereins befindet. Der Spieler sowie sonstige Schuldige sind zu verwarnen.
  - 1.2.2 Wurde dennoch eine zweite Spielerlizenz ausgestellt und in einem oder mehreren Pflichtspielen verwendet, sind diese vom zuständigen Staffelleiter in entsprechender Anwendung von StrafO A 22a als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die zweite Spielerlizenz offensichtlich keinen Vorteil hatten.
  - 1.2.3 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gem. 1.2.2 verloren gewertet, sind der Spieler sowie die sonst Verantwortlichen durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 € (StrafO A 22b) zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämtersperre von bis zu 12 Monaten zu belegen (StrafO B 3.3).
- 1.3 Missbräuchlicher Einsatz  
Wird eine Spielerlizenz von einem Spieler missbräuchlich verwendet, ist der Spieler nach StrafO A 25 und B 3.4 zu bestrafen.

## 2 Schlussbestimmungen

Diese Spielerlizenzordnung tritt am 7. September 2018 in Kraft.